

Laibacher Zeitung.

Nr. 260.

Dinstag am 11. November

1856.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insetionsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. u. f. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insetionsstempel pr. 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Insetrate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. 30 kr. für 3 Mal, 1 fl. 10 kr. für 2 Mal und 50 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insetionsstempels).

Amtslicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. November 1856 dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes Leoben, Landesgerichtsrathe Karl Holzner, über sein Ansuchen die Veretzung in den bleibenden Ruhestand unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung allergnädigst zu bewilligen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. November d. J. dem Dechant und Pfarrer zu Makó, Emerich Makra, die erledigte Titular-Propstei S. Georgii Martiris de Mago-Varadino allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Oberlieutenanten Karl Grafen Mier des Fürst Schwarzenberg 2. Ulanen-Regiments die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Kabinettschreiben vom 30. September d. J. den Hofsekretär und Hofreise-Rechnungsführer, Karl Seifert, unter Beibehaltung dieses letzteren Amtes, zum Direktor der Allerhöchsten Privat-, Fideikomiß-, Familien- und Wittkal-Fonds-Kassen allergnädigst zu ernennen und demselben gleichzeitig den Titel eines k. k. Regierungsrathes zu verleihen geruht.

Der Justizminister hat den Bezirksvorsteher in Frankenmarkt, Georg Achleitner, zum Kreisgerichtsrathe bei dem Kreisgerichte in Wels ernannt.

Der Justizminister hat den siebenbürgischen Gerichtsadjunkten Lukas v. Prunkul und Maximilian Pogatschnik zu Rathessekretären und Staatsanwalts-Substituten, Ersteren bei dem Kreisgerichte Kronstadt, Letzteren bei dem Kreisgerichte Sz. Udvarhely ernannt.

Der Justizminister hat die bei den k. k. Kreisgerichten zu Dees und Sz. Udvarhely erledigten Kreisgerichtsrathstellen, die erstere dem Vorsteher des Bezirksamtes zu Schäßburg, Franz Martignoni, die letztere dem Staatsanwalts-Substituten in Udvarhely, Franz Peschel, verliehen.

Der Justizminister hat den Staatsanwalts-Substituten bei dem Komitatsgerichte zu S. U. Ujhely, Dr. Andreas Bojska, und den Rathessekretär bei dem Komitatsgerichte zu Speries, Ignaz Spurny, zu Komitatsgerichtsrathen bei dem Komitatsgerichte zu Marmaros-Szigeth ernannt.

Der Justizminister hat dem provisorischen Rathessekretär beim Kreisgerichte in Trient, Franz Dalago, eine systemisirte Rathessekretärsstelle verliehen und den Bezirksamts-Adjunkten Herkules Untereiner zum provisorischen Rathessekretär und Staatsanwalts-Substituten beim Kreisgerichte Roveredo ernannt.

Der Justizminister hat den Grundbuchsführer-Adjunkten in Wien, Josef Grubner, zum Grundbuchsführer, und den Landesgerichts-Offizialen in Wien, Thaddäus Lanna, zum Grundbuchsführer-Adjunkten, Beide bei dem Grundbuchsamte des Wiener Landesgerichtes ernannt.

Der Justizminister hat den Grundbuchsführer bei dem Bezirksamte in Mittelbach, Johann König, zum Grundbuchsführer bei dem Kreisgerichte in Wiener Neustadt ernannt.

Am 8. November 1856 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckeret in Wien das LI. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 204. Die Verordnung der Ministerien der Justiz und des Handels vom 31. Oktober 1856 — wirksam für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme des lomb. venet. Königreichs, Dalmatiens und der Militärgrenze — über das Verfahren bei Konstatirung der Real-Eigenschaft der, in den Grundbüchern als radiziert eingetragenen Gewerbe.

Nr. 205. Die kaiserliche Verordnung vom 2. November 1856, betreffend die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung der Zentral-Kongregationen im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Nr. 206. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 3. November 1856 — giltig für die Wojwodschafft Serbien und das Temeser Banat — über die Errichtung eines Votto-Amtes III. Klasse in Temesvar.

Nr. 207. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 4. November 1856 — giltig für alle Kronländer betreffend eine Aenderung der Bestimmungen über die Annahme ausländischer Gold- und Silber-Münzen bei Zollzahlungen, so wie der Bestimmung über das Werthverhältniß der hierzu verwendeten inländischen Goldmünzen.

Wien, 7. November 1856.
Vom k. k. Redaktions-Bureau des Reichsgesetzblattes.

Anhang II

zum kaiserlichen Patent vom 8. Oktober 1856.

Anweisung

für die geistlichen Gerichte des Kaisertums Oesterreich in Betreff der Ehesachen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Ehesachen.

(Schluß.)

§. 227. Die Sachverständigen, deren Gutachten etwa nothwendig ist, hat der Untersuchungskommissär auszuwählen: über die wider dieselben erhobenen Einwendungen entscheidet das Ehegericht. Die Sachverständigen sind dann zu beeidigen, wenn sie nicht bereits durch einen Amtseid sich zur Gewissenhaftigkeit in Betreff ihrer Gutachten verpflichtet haben.

§. 228. Durch die übereinstimmende Aussage zweier beeidigter und vollkommen glaubwürdiger Zeugen, so wie durch das übereinstimmende Gutachten von zwei bewährten, unparteiischen und beziehungsweise beeidigten Sachverständigen wird die Thatsache, welche den Gegenstand der Aussage oder des Gutachtens bildet, vollständig bewiesen.

§. 229. Um den Ehebruch zum Zwecke der Scheidung von Tisch und Bett zu beweisen, genügen Voraussetzungen, welche einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben. Für die Thatsachen, auf welche solche Voraussetzungen sich stützen, muß der Beweis nach den Vorschriften des für Vergehen geltenden Verfahrens hergestellt werden.

§. 230. Das Protokoll des Zeugenverhörs ist den Parteien entweder vorzulesen oder in Abschrift mitzutheilen; auch sind sie, wenn ein Gutachten von Sachverständigen gegeben wurde, von dem Inhalte desselben zu unterrichten.

§. 231. Hierauf müssen beide Gatten aufgefordert werden, über die Aussagen der Zeugen oder das Gutachten der Sachverständigen sich zu äußern. Wenn sie neue Urkunden oder für Urkunden, welche bei der Voruntersuchung zweifelhaft blieben, neue Beweise vorbringen, so ist der Gegentheil darüber zu vernehmen.

§. 232. Das Geständniß des Gatten, wider welchen auf Scheidung geklagt wird, bildet einen vollständigen Beweis.

§. 233. Ob ein Erfüllungseid von Seite der Gatten zu erlauben, ob der Haupteid Einem derselben aufzutragen oder zu verstaten sei, muß von dem Ehe-

gerichte entschieden werden. Es wird sich dabei gegenwärtig halten, daß man überhaupt einem Eide der Parteien nur dann Raum geben solle, wenn kein anderes Mittel, die Wahrheit außer Frage zu stellen, mehr übrig sei, und daß die leidenschaftliche Aufregung, welche bei Ehestreitigkeiten einzutreten pflegt, die Gefahr des Meineides näher rücke.

§. 234. Wenn der beklagte Ehegatte auf die ergangene Vorladung nicht erscheint, so ist nach den im §. 143 aufgestellten Bestimmungen vorzugehen.

§. 235. Bei einer Klage, welche auf dem Grunde böswilliger Verlassung angestellt wird, ist dem Abwesenden sogleich bei der ersten Vorladung eine Frist anzusetzen und dieselbe mit billiger Rücksicht auf Entfernung und Verkehrsmittel auszumessen. Wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, so muß er durch die öffentlichen Blätter vorgeladen und die anzusetzende Frist von dem Ehegerichte nach Erwägung aller Umstände bestimmt werden.

§. 236. Wenn der klagende Theil behauptet, daß er die eheliche Gemeinschaft nicht fortsetzen könne, ohne sein Seelenheil oder Leben und Gesundheit einer großen Gefahr auszusetzen, und der Beklagte die Pflicht hat, im Falle einer rechtmäßig ausgesprochenen Scheidung für den anständigen Unterhalt des andern Gatten zu sorgen, so muß das Ehegericht erwägen, ob hinreichende Gründe für eine vorläufige Verfügung vorhanden seien. Wird hierüber bejahend entschieden, so ist das weltliche Gericht zu ersuchen, dem Klageführenden auf Kosten des Beklagten einen abgesonderten Wohnort und den anständigen Unterhalt vorläufig anzuweisen.

§. 237. Der Bischof wird, wenn er es nach Maßgabe des Falles für nothwendig erachtet, anordnen, daß das Ehegericht ihm vor Fällung des Urtheils die beabsichtigte Entscheidung vorlege (§. 178.)

§. 238. In jedem auf Scheidung lautenden Erkenntnisse ist auszudrücken, ob die Ursache der Scheidung, in so weit sie auf einem Verschulden beruht, nur Einem oder beiden Theilen zur Last falle. Wofern aus den Verhandlungen sich ergibt, daß Vater oder Mutter wegen sittlichen Gebrechens unfähig seien, das denselben zuständige Erziehungsrecht zum Heile der Kinder zu üben, so ist dieser Umstand gleichfalls in das Urtheil aufzunehmen.

§. 239. Von der Entscheidung des Ehegerichtes kann der Gatte, welcher sich dadurch beschwert glaubt, an die zweite Instanz Berufung einlegen. Von zwei gleichlautenden Urtheilen findet keine weitere Berufung Statt.

§. 240. Ein Urtheil zur Scheidung von Tisch und Bett ist nichtig, wenn es von einem unzuständigen Richter gefällt oder ein wesentlicher Theil der gerichtlichen Verhandlung ausgelassen wurde. Die Frage der Nichtigkeit ist nach den in den §§. 187, 188 aufgestellten Vorschriften zu behandeln.

§. 241. Daß die Gatten zu Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft sich einverstanden haben, bietet keinen gesetzlichen Grund, die Scheidung auszusprechen, dar. Doch sind alle nicht schlechtthin nothwendigen Formlichkeiten um so mehr zu vermeiden, da die gerichtlichen Verhandlungen gewöhnlich zur Folge haben, daß die Erbitterung gesteigert und die Aussöhnung erschwert wird. Doch ist auf die Ehre der Betheiligten und ihrer Familien jede mit dem Zwecke vereinbarte Rücksicht zu nehmen.

§. 242. Wenn der eine Theil sich auf Thatsachen beruft, welche einen gesetzlichen Grund der Scheidung darbieten, und der andere das Vorhandensein derselben nicht in Abrede stellt, so muß der Pfarrer drei Mal die Aussöhnung versuchen. Führen seine Bemühungen nicht zum Ziele, so ist bei dem Untersuchungskommissär über die Anklage und das Geständniß ein Protokoll aufzunehmen und die Sache dem Ehegerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 243. Wenn der Thatbestand von dem Beklagten nicht geläugnet wird und es, um die Ehre der Betheiligten zu schonen oder sonst aus wichtigen Gründen nothwendig erscheint, daß die Verhandlung

so geheim als möglich geführt werde, so können die Parteien sich unmittelbar an den Präses des Ehegerichtes wenden. Nachdem sich dieser überzeugt hat, daß ein rechtmäßiger Grund zur Scheidung vorhanden sei, soll er entweder den Pfarrer oder nach Gestalt der Umstände auch einen anderen Priester mit den notwendigen Ermahnungen beauftragen und wenn diese ohne Erfolg bleiben, mit Beiziehung zweier Rätthe des Ehegerichtes die Scheidung aussprechen. In solchen Fällen kann auf Ansuchen beider Theile die Angabe des Grundes in dem Urtheile unterlassen werden. Dies ihr Ansuchen ist jedoch in dem Verhandlungsprotokolle anzumerken.

§. 244. Hinsichtlich aller das Vermögen betreffenden Ansprüche und Streitigkeiten, welche aus einem in Ehesachen gefällten Spruche entstehen, sind die Parteien an das weltliche Gericht zu verweisen. Wenn beide Theile einstimmig verlangen, daß hierüber von dem Ehegerichte durch schiedsrichterlichen Ausspruch entschieden werde, so sind sie anzuweisen, über den Vergleich, durch welchen sie sich zu diesem Ansuchen geeinigt haben, eine Urkunde vorzulegen. Einem Minderjährigen ist in Erinnerung zu bringen, daß er zur Gültigkeit dieses Vergleiches der Zustimmung seines Vaters oder Vormundes bedürfe. Uebrigens sind bei Fällung des Ausspruches die östereichischen Gesetze zur Richtschnur zu nehmen.

§. 245. Verlangt eine auf Ungültigkeit oder Scheidung klagende Gattin, daß dem Ehemanne die Verwaltung ihres Vermögens abgenommen, oder derselbe zur Sicherstellung für ihr in seinen Händen befindliches Vermögen verhalten werde, so ist sie deshalb an das weltliche Gericht zu verweisen.

VI. Wiederverhehlung in Folge der Todeserklärung.

§. 246. Da das Band der Ehe heilig und unauflöslich ist, so darf zur Wiederverhehlung Niemand zugelassen werden, wenn er nicht über den Tod des Gatten Beweise beibringt, welche jeden vernünftigen Zweifel gänzlich ausschließen. Belege, welche auf die Begründung moralischer Gewißheit abzielen, sind mit größter Vorsicht zu behandeln, doch nicht schlechthin zu verwerfen. Es kann geschehen, daß aus vollkommen bewiesenen Umständen die moralische Gewißheit entsteht, der Gatte sei nicht mehr am Leben, wiewohl es an Urkunden oder Zeugenaussagen gebricht, welche den schon erfolgten Tod bestätigen. Wenn der Gatte eines Abwesenden Angaben macht, aus welchen das Vorhandensein eines solchen Falles sehr wahrscheinlich wird, so ist er zu ermahnen, daß er vorläufig bei der Staatsbehörde einschreite, welcher größere Mittel zu Erforschung der Thatsache zu Gebote stehen, und der es zukommt, die Todeserklärung in Betreff der bürgerlichen Wirkungen zu erlassen.

§. 247. Sobald das Oberlandesgericht die stattgefundenen Verhandlungen mitgetheilt hat, wird des Ehegerichtes auf dem Grunde derselben und im Beisein des Verteidigers der Ehe die Frage erwägen: ob man den Verschollenen mit der Wirkung, daß dem anderen Theile die Wiederverhehlung gestattet sei, für todt halten könne? Die beabsichtigte Entscheidung ist in jedem Falle der Beurtheilung des Bischofes zu unterziehen.

§. 248. Erachtet das Ehegericht die Grundlage der moralischen Gewißheit, auf welche man sich beruft, nicht für so fest, daß man ohne Anstand voraussetzen könne, das Eheband sei durch den Tod aufgelöst, so wird es der Todeserklärung seine Zustimmung verweigern und die es bestimmenden Gründe dem bürgerlichen Gerichte mittheilen. Wenn die zweite und dritte kirchliche Instanz dem entgegen gesetzten Ermessen beipflichten und der Oberste Gerichtshof mit Beistimmung derselben die Todeserklärung aussprechen sollte, so ist der Wiederverhehlung kein Hinderniß in den Weg zu legen.

§. 249. Erachtet das Ehegericht, daß gegen die Wiederverhehlung kein Anstand obwalte, so wird es sich hierüber gegen das Oberlandesgericht äußern, doch an den Gatten nichts verfügen, bevor die Todeserklärung hinsichtlich ihrer bürgerlichen Wirkungen in Rechtskraft getreten ist.

§. 250. Im Falle der Wiederverhehlung hat der Pfarrer sowohl die von den Staatsbehörden ausgesprochene Todeserklärung, als auch die Entscheidung des Ehegerichtes, beziehungsweise die Beistimmung, welche die höhere kirchliche Instanz erteilt hat, im Trauungsbuche anzumerken.

§. 251. Ergibt sich ein Fall, welcher in dieser Anweisung nicht vorgesehen ist, so muß derselbe nach Vorschrift des gemeinen Rechtes behandelt und entschieden werden.

Nichlamtslicher Theil. Oesterreich.

Wien, 8. November. Ein neuer bedeutsamer Schritt auf der Bahn der Durchführung der im Al-

terhöchsten Patente vom 31. Dezember 1851 vorgezeichneten Grundzüge über die organischen Einrichtungen des Kaiserreiches ist erfolgt. Der Wiederbeginn der Wirksamkeit der Zentral-Kongregationen im lombardisch-venetianischen Königreiche steht in nächster Aussicht. Eine so eben erlassene kaiserliche Verordnung enthält die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 15. Juli 1855 einer näheren Feststellung vorbehalten Bestimmungen über den Wirkungskreis jener Kongregationen, und die Ernennungen zu den Stellen der Zentral-Deputirten haben auf Grundlage der durch die Gemeinden vorgenommenen Wahlen und der hiernach von den gesetzmäßig berufenen Organen erstatteten Vorschläge die Allerhöchste Genehmigung erhalten.

Indem wir diese Akte, durch welche die gesetzmäßigen Vertretungskörper des lombardisch-venetianischen Königreiches in Wirksamkeit gesetzt und somit der gesammte innere Organismus dieses Königreiches zum Abschlusse gebracht wird, mit Freude begrüßen, scheint es uns angemessen, die Reihe der Aufsätze, welche vor seiner Zeit über das Wesen und die Bestimmung des Institutes der lombardisch-venetianischen Zentral-Kongregationen zu veröffentlichen im Falle waren, durch eine kurze Erörterung der neuesten hierüber erlassenen kaiserl. Verordnung zu vervollständigen.

Die kais. Verordnung vom 3. November d. J. bildet eine Ergänzung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1855 und beruht auf dem in letzterer von Sr. I. I. Apostolischen Majestät ausgesprochenen Grundsätze, daß die Zentral-Kongregationen wieder ganz in ihre frühere Wirksamkeit einzutreten haben, in so fern diese nicht durch den erweiterten Geschäftskreis der Provinzial-Kongregationen und durch andere öffentliche Maßregeln und Einrichtungen, wozu insbesondere die Reorganisation der politischen Behörden des Landes, das Fortschreiten des stabilen Katasters und die Errichtung der Landesfonde gehört, einer näheren Bestimmung, Ergänzung oder Erweiterung bedarf.

Die Befugnisse der Provinzial-Kongregationen haben, vielfach laut gewordenen Wünschen des Landes entsprechend, seither dadurch eine Erweiterung erlangt, daß Gegenstände von municipaler oder provinzieller Bedeutung, namentlich in Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Angelegenheiten, die vormals den Zentral-Kongregationen zugewiesen waren, zur Erzielung einer rascheren, selbständigeren und die unmittelbare Ueberwachung der Interessen der beteiligten Körperschaften und Anstalten mehr sichernden Erledigung den Provinzial-Organen belassen wurden.

Da in Folge dessen auch der Wirkungskreis der Statthaltereien und des General-Gouvernements durch Uebertragung wichtiger, früher zum Ressort der Zentralstellen gehörigen Befugnisse erweitert worden ist, wurde durch die neuerlich erlassene kais. Verordnung der Einfluß näher festgestellt, welchen künftig die Zentral-Kongregationen im Einklange mit den Kompetenzen der politischen Landesbehörden hinsichtlich der Gemeinden, der wohlthätigen Anstalten und Fonde und sonstiger wichtiger, auch in den Beruf der Kongregationen einschlagender Verwaltungsgegenstände zu nehmen haben.

Eine weitere Bestimmung der neuesten kaiserl. Verordnung betrifft die Steuern und die Operationen des Katasters und ist veranlaßt, einerseits durch die eben besprochene erweiterte Kompetenz der Provinzial-Kongregationen, andererseits durch die Steuer-Verfassung des Landes und durch die mehr und mehr der Vollendung entgegengehende Durchführung des stabilen Katasters.

Eine besonders wichtige und bedeutsame Bestimmung der besagten Verordnung bildet endlich jene, welche die Landesfonde betrifft.

Wie für alle Theile des Kaiserthums sind auch für die beiden Verwaltungsgebiete des lombardisch-venetianischen Königreiches im Jahre 1852 besondere Fonde für Landeszwede aus Landesmitteln gegründet worden. Die Landesfonde sind bekanntlich bestimmt, Auslagen, welche als zunächst die einzelnen Länder angehend, durch das Gesetz auf Landesmittel verwiesen sind, zu bestreiten und den Bedarf für öffentliche Einrichtungen zum Zwecke der Wohlfahrt des Landes, wohn namentlich auch Humanitäts- und Unterrichts-Anstalten, Straßen- und Wasserbauten gehören, zu bedecken oder die Tragung ihrer Kosten den hierzu in erster Linie Berufenen zu erleichtern.

Die Landesfonde verfügen über sehr beträchtliche Mittel, fördern hochwichtige Interessen und bilden in ihrer Obearung und Verwendung einen wesentlichen Angelpunkt der ganzen inneren Administration jedes Landes.

Nachdem nun der a. h. Wille Sr. I. I. Apostolischen Majestät den lombardisch-venetianischen Zentral-Kongregationen eine umfassende Einflußnahme auf das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben der Landesfonde einzuräumen geruhte, bedarf es

keiner weiteren Nachweisung, daß hiedurch den demnächst wieder zusammentretenden Kongregationen im lombardisch-venetianischen Königreiche ein erhöhte Bedeutung und eine ihre ursprüngliche Kompetenz weit überragende Wirksamkeit gewährt und insbesondere die Gelegenheiten und die Mittel zur Initiative in den für die Entwicklung und das geistige und materielle Gedeihen jener Provinzen und ihrer Bewohner wichtigsten und folgenreichsten Richtungen an die Hand gegeben wurden.

Wir sprechen im Vorhinein unsere aufrichtige Ueberzeugung aus, daß das durch diese Allerhöchste Verfügung so bedeutsam verjüngte Institut der Zentral-Kongregationen mit unbefangenen Sinne und dankbarem Vertrauen aufgenommen werde, und wir hegen die Zuversicht, daß alle Mitglieder dieser Kongregationen die ihnen gewordene wichtige Mission mit gewissenhafter Bedachtnahme auf das Wohl des Reiches und auf die wahren Interessen ihres Landes zu vollführen bestrebt sein werden. (Oester. Corr.)

— Ihre Majestät die Kaiserin Karolina Augusta haben dem Studenten-Unterstützungsverein in Salzburg für das Jahr 1856/57 einen Beitrag von 110 fl. zu widmen geruht.

— Es dürfte nicht allgemein bekannt sein, daß es in Nieder-Oesterreich Ortschaften mit slavischer Bevölkerung gibt; diese sind: Orte mit tschechischer Bevölkerung im Kreise O. M. B.: Brand, Finsterau, Beinböfen, Gundschnachen, Rottenschachen, Schwarzbach, Wischkoberg und Tannenbrunn; Orte mit slowakischer Bevölkerung im Kreise U. M. B.: Bischofswarth und Rabensburg, Hohenau, Ringelsdorf und Waltersdorf; Orte mit slowakischer und kroatischer Bevölkerung im Kreise U. M. B.: Ober- und Unter-Themenau; Orte mit gemischter slowakischer und deutscher Bevölkerung im Kreise U. M. B.: Sirdorf; im Kreise U. M. B.: Mannersdorf, Somerein, Pischelsdorf, Au, Hof und Landegg; im Kreise U. M. B.: Andlersdorf, Breitenstein, Kratisch, Wagram, Eckartsau, Fuchsenbühl, Haringsee, Kopfstetten, Mannsdorf, Ort, Pframa, Straudorf, Breitensee, Engelhartstetten, Voimersdorf, Schönfeld und Zwerndorf. Im Innern des Landes gibt es überdies noch einige zerstreute Kolonien von Tschechen, z. B. zu Inzersdorf am Wienerberge, wie auch von Kroaten, jedoch inmitten der deutschen Bevölkerung. Die Kopfszahl der in den erwähnten Ortschaften Nieder-Oesterreich lebenden Tschechen und Slowaken beläuft sich ungefähr auf 12,000, der Kroaten ungefähr auf 6500.

— Herr Doktor Hammernik, ehemaliger Professor der Prager Universität, hat vom Obermedizinalkollegium in London ein Schreiben erhalten, in welchem er um ein Gutachten über die Vaccination und ihre Folgen ersucht wird. Der Vaccinationszwang ist in England, dem Vaterlande Jenner's, erst im Jahre 1853 eingeführt worden und da die Angelegenheit jetzt wieder vor das Parlament kommen soll, so sind „die ersten medizinischen Autoritäten Europa's“ um ihr Gutachten in dieser Sache ersucht worden. Es soll entschieden werden, ob eine Impfung wirklich einen Schutz gegen die Blatterepidemie gewähre, ob mit der Impfung nicht oft auch Krankheiten übertragen werden.

Deutschland.

Das Rendezvous, welches Ihre Majestäten König Max und König Otto sich am 31. v. M. in Tölz gaben, hätte beinahe dem Erstern Unglück gebracht. Auf dem Wege von der Vorderriß nach Tölz brach plötzlich durch einen bis jetzt noch nicht erklärten Zufall die Straße derart ein, daß eines der vorderen Pferde in die geöffnete Schlucht fast ganz versank und der Reitknecht herabgeschleudert wurde. Zum Glück konnten die beiden Hinterpferde sofort stillgehalten werden, so daß ein weiteres Unglück verhütet wurde.

Frankeich.

Paris, 3. November. Vorgestern und gestern war der Zubrang nach den drei großen Kirchhöfen von Paris so groß, daß die Stadtsergeanten und die Wächter einschreiten mußten, um an den Ein- und Ausgängen Unglücksfälle zu verhüten. Der Kostenbetrag der auf die Gräber niedergelegten natürlichen Blumen, Immortellen-Sträuße und Kronen wird auf mehrere 100,000 Fr. veranschlagt.

Durch notariellen Akt verkaufte dieser Tage ein Portier der Straße Richelieu, dessen Durchschnitts-Einnahme jährlich 6000 Fr. beträgt, seinen Posten für bare 22,000 Fr.

Wegen Verbreitung falscher Nachrichten über den Kaiser sind seit Kurzem wieder mehrere Personen verhaftet worden.

Die zu Toulon liegenden Schiffe des Geschwaders führten am 28. v. M. mit Einschluß des Flaggeschiffes, Uebungen in offener See aus, die sofort das irrige Gerücht von ihrer Abfahrt nach Neapel veranlaßten.

Rußland.

Nach der „Corr. Havas“ sind die Bemühungen des Kardinals Ghigi, um ein Konkordat zwischen Rußland und dem heil. Stuhle vorzubereiten, nicht ganz fruchtlos geblieben. Der Kaiser soll zugesagt haben, daß von Verfolgungen gegen Katholiken nicht mehr die Rede sein, und man keine Versuche machen werde, Profelyten unter denselben zu machen. „Ich will nicht,“ hätte der Kaiser gegen den Nuntius geäußert, „daß meine Regierung mit religiösen Zwistigkeiten beginne; ich wünsche im Gegentheil die Eintracht. Man wird daher auch das Mögliche thun, um Konflikte zu vermeiden und gerechten Ansprüchen Genugthuung zu geben.“

Der von den Herren Pereire, Baring, Gye u. s. w. bezüglich des Eisenbahnbauens in Rußland abgeschlossene Vertrag betrifft nach der „B. B. Ztg.“ folgende Linien: 1) die Bahn von Petersburg nach Warschau nebst einer Abzweigung nach Preußen; 2) Kursk - Sibau; 3) Moskau - Nischney - Romgorod; 4) Moskau - Theodosia. Die Regierung garantiert 63,000 Silberrubel pr. Werst. Während 85 Jahren 5 pCt. Zinsen, tritt aber nach Ablauf dieser Zeit unentgeltlich in den Besitz sämtlicher Bahnen. Der Bau muß binnen 10 Jahren vollendet sein. Zwischen den betreffenden Punkten dürfen keine anderen Bahnen gebaut werden und bei jedem weiteren Eisenbahnprojekt in Rußland soll die Gesellschaft bei gleichen Bedingungen das Vorzugsrecht vor jeder Konkurrenz haben.

Tagsneuigkeiten.

Zür Landwirthe interessant dürfte die Nachricht sein, daß Maulbeerbäume am geeignetsten vor Hasenfraß geschützt werden, wenn man die Rinde mit einem Anstrich bekleidet, welcher aus inneren Theilen von Thieren, die schon in Gährung übergangen, besteht, als: Blut, Galle u. dgl., verbunden mit im Wasser aufgekochtem ordinären Leim. Maulbeerbäume, dergleichen alle übrigen, mit dieser Mischung bestrichenen Obstbäume bleiben ganz sicher von Hasenfraß verschont.

In Mailand sind Versuche mit der Erfindung eines Herrn Podestà Damiani aus Parma gemacht worden und sehr befriedigend ausgefallen; der Erfinder vermochte sich in einem von Rauch und erstickenden Dämpfen angefüllten Raume 25 Minuten lang aufzubalten und zu bewegen, ohne die mindeste Unannehmlichkeit zu verspüren.

Es ist eine Thatsache, daß es gefährlich ist, Streichhölzchen zu entzünden, wenn man Wunden, auch noch so kleine, an der Hand hat; denn wenn der Phosphor von dem Hölzchen auf die Wunde Stelle springt, so theilt er sich gar zu leicht dem Blute mit und wirkt alsdann auf eine sehr gefährvolle und höchst bedenkliche Weise. Vor einigen Wochen machte ein Schiffer in Coblenz dieselbe Erfahrung. Der Phosphor theilte sich durch eine ganz unerhebliche Wunde dem Blute so rasch mit und wirkte so plötzlich, daß der Arm des Kranken schon nach kaum einer halben Stunde so sehr angeschwollen war, daß die Hospitälärzte befürchteten, der Arm müsse abgenommen werden. Die angewandten Gegenmittel wirkten indes so glücklich, daß der Arm gerettet und der Kranke völlig hergestellt wurde. In diesen Tagen konnte derselbe schon wieder nach Köln fahren.

Die Insel Samos wird durch ein reisendes Thier, welches seinen Weg von Kleinasien dahin genommen haben soll, in Schrecken gesetzt. Einige halten es für einen Panther, Andere für eine Amphibie. Thatsache ist, daß es die Heerden stark mitnimmt, und man viele Gerippe von Mauthieren, Ziegen und Hunden findet. Die Samioten bereiten sich nun zu einer großen Jagd auf dasselbe.

Telegraphische Depeschen.

Triest, 8. November. Se. Majestät König Otto von Griechenland hat sich gestern hier nach dem Pyräus eingeschifft.

Frankfurt, 8. Nov. Die Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom Donnerstag den Antrag, Neuenburg betreffend, einstimmig angenommen, tritt dem Londoner Protokolle bei, befürwortet die Freilassung der gefangenen Royalisten und will weitere entsprechende Schritte Preußens mit allem Nachdruck unterstützen.

Neapel, 4. Nov. Eine englische Fregatte und ein Wisodampfer kreuzen im Golf; sie wechselten Salven mit den Forts. Die Offiziere besuchen die Stadt.

Roma, 4. Nov. Das gestrige „Giornale di Roma“ berichtet über das Manöver der neu organisirten päpstlichen Truppen. Se. Heiligkeit der Paps erschien bei demselben, belobte die Offiziere und ertheilte der Armee den apostolischen Segen.

Paris, 9. Nov. Gestern Abends 3 % tige Rente 66.57 1/2. — Der „Moniteur“ meldet, daß der Kaiser und die Kaiserin am 8. d. M. mehrere Wohlthätigkeitsanstalten zu Compiègne besuchten; am 9. d. M. Abends werden sie zu St. Cloud eintreffen. Die Prinzen Jerome und Napoleon haben am 8. d. M. den Erbprinzen von Toscana empfangen.

London, 8. Nov. 3 Uhr. Consols 92 7/8. — Lord Palmerston dankte in Liverpool der Handelsmarine für die von ihr im Kriege gewährte Unterstützung.

Neueste levantinische Post.

(Mitteltst des Lloydampfers „Europa“ am 7. d. M. zu Triest eingetroffen.)

Konstantinopel, 31. Okt. Das „Journal de Constantinople“ vom 30. erwähnt bezüglich eines Gerüchtes von einem Entlassungsgesuche eines Theiles des Ministeriums, daß dasselbe vom Sultan angenommen worden wäre. Bezüglich der Ueberwinterung der englischen Eskadre unter Lyons werden derzeit die nöthigen Vorkehrungen getroffen. Der Iman von Maskate verspricht die englische Expedition nach dem persischen Golf zu unterstützen.

Athen, 31. Nov. Die Wahlen haben überall begonnen. Die Abgeordnetenkammer und der Senat sind auf den 12. November l. J. einberufen. Die türkische Regierung übermittelte der griechischen mittelst Note den Ausdruck ihrer Anerkennung wegen thatkräftiger Vorkehrungen gegen die Räuber und erklärt, für jetzt keine regulären Truppen zum Grenzschnge senden zu können.

Beirut, 19. Oktober. Ein blutiger Zwist ist unter griechischen und katholischen Familien in Zahl entstanden. Die Karawane von Damaskus nach Aleppo ist von Beduinen um 45 Warenladungen beraubt worden.

(Oesterr. Corr.)

Lokales.

Laibach, 10. Nov. Gestern Nachts um 11 Uhr 17 Minuten wurden wir von einem ziemlich heftigen Erdbeben heimgesucht. Der erste Stoß schien ein vertikaler zu sein. Man hatte das Gefühl, als ob sich der Boden unter den Füßen zu wölben begänne, und man mit demselben beiläufig 6 Zoll hoch gehoben wurde. Dieß dauerte eine Sekunde. Nun vernahm man ein dumpfbrausendes Getöse, das mit dem Rollen des entfernten Donners einige Aehnlichkeit hatte, und mit demselben traten schnell aufeinander folgende rüttelnde Stöße in horizontaler Richtung ein, von denen zwei besonders heftig waren, so daß man fürchten mußte, zu Boden geschleudert oder aus dem Bette geworfen zu werden. Im Ganzen mögen zwanzig solcher Oszillationen im Verlaufe von 4 Sekunden stattgefunden haben. Diese Stöße erfolgten von Südwest nach Nordwest. Das Gebälke der Dachhülle krachte, die Mauern bekamen Risse, der Anwurf der Wände fiel zu Boden, auch einzelne Einrichtungstücke, als Vasen, ja selbst Uhren stürzten um. Die Erschütterung scheint am linken Laibachufer stärker gewesen zu sein als am rechten, jedoch erreichte sie nicht jene des Erdbebens vom 21. Dezember 1845. In der ganzen Stadt stürzten ein Paar Schornsteine ein. Außer Mauerbrüngen erlitten öffentliche und Privatgebäude keine bedeutenden Beschädigungen. Die Spuren der Rüttelung zeigten sich an den aus Quadesteinen zusammengesetzten Pyramiden auf der vordern Mauerfronte der Franziskanerkirche. Das obere Drittel derselben war gelockert und ihre früher gegen Norden gewendete Kante derart gebrochen, daß der untere Theil seine frühere Stellung hatte, während der obere eine Drehung nach Nordwest erlitt. Der Schrecken und die Furcht vor der Wiederholung des Erdbebens waren allgemein. Dank dem Himmel, daß er weiteres Unheil von uns abgewendet.

Der Barometerstand war 325.18“ P. Er hatte sich seit 2 Uhr Nachmittag auf derselben Höhe erhalten, seit 6 Uhr Morgens war er um 1 Linie gefallen. Die Lufttemperatur war 0°, der Himmel umzogen, eine Windströmung war nicht wahrnehmbar. Wie wir hören, wurde auch Triest von diesem Erdbeben berührt.

Heute Morgens um 8 1/2 Uhr fand abermal eine Erschütterung Statt, bei welcher die Gläser in den Glaschränken klirrten, die aber im Vergleich zu der gestrigen unbedeutend war.

Handels- und Geschäftsberichte.

Großwardein, 2. Nov. (Pst. Bl.) Ueber die Weinlese im Biharer Komitat läßt sich nur Erfreuliches berichten. Von herrlicher Witterung begünstigt, sammelte der Winzer um ein Drittheil mehr, als erwartet, dessen Qualität der vorjährigen nicht nachstehen dürfte, da nicht nur keine gefaulten Bee-

ren vorkommen, sondern auch häufig vorhandene Trockenbeeren dem Wein Süßigkeit verschaffen werden. Von vielen Produzenten werden diese Trockenbeeren zur Ausbrucherzeugung verwendet. Die Weinpreise stehen hier sehr billig, indem man nicht über 4—5 fl. pr. 100 Halbe zahlt, doch dürften höhere Notirungen nicht lange auf sich warten lassen. In Früchten war seit mehreren Wochen unser Markt stark vertreten, besonders in Korn, wovon bessere Sorten zur Aerialablieferung, geringere für Brennereien schnellen Absatz fanden. Dagegen verfolgte Weizen zu niedern Preisen eine schleppende Tendenz, da durch die anhaltende Trockenheit die Erzeugung des Mehles gehemmt, und auch der Absatz des letztern nur schwach ist. Spiritus, gesucht; Slivovitz unbeachtet, im Quantum à 13 fr. pr. Halbe 20 Grad ausgedoten. Der billige Wein verdrängt den Konsum der Spirituosen, und dürften, wegen der Erhöhung der Verzehrungssteuer, die Brennereien heuer nur schwer ihre Rechnung finden, wenn nicht die Mastung den Ausfall deckt, wozu einige Aussicht vorhanden ist, da das magere Vieh in Folge des hohen Preises für Heu dem Brenner auffallend billig aufgedrungen wird. Wir notiren: Weizen, hiesigen 3 fl., Befeser 4 1/3—1/2 fl., Korn 1 fl. 36 fr.—2 fl., Kukuruz, neuen 1 fl. 30—34 fr., Gerste 1 fl. 36 fr., Hafer 1 fl. pr. M.

Gr. Beckerek, 2. Nov. (Pst. Bl.) Seit unserm letzten Berichte sind auf dem hiesigen Plage im Getreidegeschäfte, das schon längere Zeit wenig Regsamkeit entwickelt, keine wesentlichen Veränderungen eingetreten; die Zufuhren waren, weil der Landmann jetzt mit dem Anbau zu sehr beschäftigt ist, von geringem Belange, die Stimmung im Allgemeinen blieb eine gedrückte und der Umsatz beschränkt; bloß Kukuruz, dessen Preis gegen jenen der oberen Verkaufsplätze im Verhältnisse steht, war beachtet und fand à 1 fl. 36 fr. pr. M. willige Nehmer. In anderen Fruchtorten hat sich die Spekulation schon seit mehr als einem Monate von dem Gesichte ziemlich fern gehalten; es spricht dafür nicht nur der hohe Preis hier, welcher der diesjährigen allgemein guten Ernte gegenüber keine Aussicht auf Gewinn gestattet, sondern noch mehr das andauernde Fallen aller Getreidegattungen auf den vorzüglichsten oberen Handelsplätzen, namentlich an der Wiener Fruchtbörse; daher ist das meiste, was auf unserem Plage von Getreide durch die letzten acht Tage in den Handel gebracht wurde, sofort in den Konsum übergegangen und ist im Detail Weizen à 3 fl. 12 fr.—4 fl., Halbfrucht à 2 fl. 36 fr.—3 fl., Hafer à 1 fl. 19 tr., Gerste à 1 fl. 30—32 tr., Hirse à 1 fl. 24 fr. pr. M. begeben, und in Parthien bloß Weizen, Halbfrucht und Kukuruz um einige Kreuzer höher gehalten worden. Wegen des außergewöhnlich niedern Wasserstandes, welcher die meiste Zeit des Herbstes herrschte, war das Befahren der oberen Begastrecke besonders in der vorigen Woche mit dem dritten Theil der Bursellenladung äußerst schwierig, und dormalen ist an manchen Stellen, besonders bei Ittebe, Loral und St. Gjörgy selbst mit dieser Ladung durchzukommen beinahe unmöglich. Die Verladung geschieht am Kustokanal und die Bursellenfracht von hier bis dahin, welche Strecke höchstens mit ein Drittel Ladung praktikabel ist, wird mit 4—5 kr. EM. bezahlt, und so wurden in der zweiten Hälfte des vorigen Monats circa 16,000 M. Weizen, 6000 M. Gerste und 2000 M. Hafer von hier verladen.

Neubeck, 30. Okt. (Pst. Bl.) Die Getreidezufuhren haben sich gemindert, die Preise aber ohne Aenderung behauptet, und heute wird gegen Darangabe guter Weizen à 4 fl. 30 fr. pr. M. gezahlt. Der gestrige Wochenmarkt war schwach befahren, Hafer fast nicht zu sehen, der Preis dieser Fruchtgattung kann daher nur nominell mit 1 fl. 30 fr. angezeigt werden. Andere Getreidesorten sind wie folgt verkauft worden, und zwar Weizen 3 fl. 36 fr.—4 fl., Halbfrucht 3 fl.—3 fl. 24 fr., Gerste 1 fl. 42 fr., Kukuruz 1 fl. 36 fr. pr. M. Die Theiß fällt noch immer, das trockene Wetter und starke Reife dauern fort, bei Tag haben wir Sonnenschein, aber Früh- und Abends starke Nebel.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 8. November 1856.

Ein Wiener Megen	Marktpreise		Magazinspreise	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen	5	28	5	47 1/2
Korn	3	8	3	14
Halbfrucht	—	—	3	50
Gerste	2	54	3	3 1/2
Hirse	—	—	2	43 1/2
Heiden	—	—	2	57
Hafer	1	58	2	5 1/2
Kukuruz	—	—	3	12 1/2

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht

aus dem Abendblatte der österr. kais. Wiener Zeitung.

Wien 8. November, Mittags 1 Uhr.

Bei unruhigerer Stimmung war die Tendenz für Industrie-Papiere eine günstigere.

Staats-Papiere nicht viel verändert gegen gestern.

Devisen zahlreich ausgeboten, mehr Brief als Geld.

National-Anlehen zu 5%	82 1/2 - 82 3/4
Anlehen v. J. 1851 S. B. zu 5%	89 - 90
Lomb. Venet. Anlehen zu 5%	93 1/2 - 94
Staatschuldverschreibungen zu 5%	80 1/2 - 81
deto " 4 1/2 %	70 - 70 1/2
deto " 4 %	63 1/2 - 64
deto " 3 %	49 1/2 - 50
deto " 2 1/2 %	40 1/2 - 40 1/2
deto " 1 %	16 - 16 1/2
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. " 5%	94 - 94 1/2
Dedenburger do do " 5%	92 1/2 - 93
Wessler do do " 4%	93 1/2 - 94
Mailänder do do " 4%	92 - 92 1/2
Grundentl.-Oblig. N. Oest. " 5%	85 1/2 - 85 3/4
deto v. Galizien, Ungarn zc. zu 5%	73 1/2 - 73 1/2
deto der übrigen Kronl. zu 5%	80 - 81
Banco-Obligationen zu 2 1/2 %	60 1/2 - 61
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	254 - 256
deto " 1839	121 1/2 - 122
deto " 1854 zu 4%	105 - 105 1/2
Como Rentischeine	13 1/2 - 14

Galizische Pfandbriefe zu 4%	76 - 77
Nordbahn-Prior.-Oblig. zu 5%	84 - 84 1/2
Gloggnitzer do do " 5%	79 - 80
Donau-Dampfsch.-Oblig. " 5%	82 1/2 - 83
Lloyd do do (in Silber) " 5%	89 - 89 1/2
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Frank. pr. Stück	115 - 116
Aktien der Nationalbank	1020 - 1022
5% Pfandbriefe der Nationalbank	
12monatliche	99 1/2 - 99 1/2
" " Oesterr. Kredit-Anstalt	297 - 297 1/2
" " N. Oest. Gskompte-Ges.	113 - 113 1/2
" " Budweis-King-Gründungs-Eisenbahn	250 - 252
" " Nordbahn	243 1/2 - 244
" " Staats-Eisenb.-Gesellschaft zu 500 Frank.	312 - 312 1/2
" " Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pSt. Einzahlung	100 1/2 - 101
" " Süd-Norddeutsche Verbindungs-Gesellschaft	103 1/2 - 103 1/2
" " Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft	578 - 580
" " do do 13. Emission	572 - 574
" " des Lloyd	430 - 432 1/2
" " der Wessler Kettenb.-Gesellschaft	78 - 79
" " Wiener Dampfm.-Gesellschaft	80 - 81
" " Pressb. Tyrn. Eisenb. 1. Emis.	24 - 25
" " do do 2. Emis. m. Priorit.	40 - 41
Esterházy 40 fl. Lose	72 1/2 - 72 3/4
Windischgrätz " "	24 - 24 1/2
Waldstein " "	23 1/2 - 24
Keglevich " "	11 1/2 - 11 1/2
Salm " "	38 1/2 - 38 1/2
St. Genois " "	39 - 39 1/2
Walffy " "	37 1/2 - 38
Clary " "	37 1/2 - 38

Telegraphischer Kurs-Bericht

der Staatspapiere vom 10. November 1856.

Staatschuldverschreibungen zu 5 pSt. fl. in ÖM.	80 15/16
deto aus der National-Anleihe zu 5 fl. in ÖM.	83
Darlehen mit Verlosung v. J. 1854, für 100 fl.	105 3/8
Elisabethbahn	204 1/4
Süd-Norddeutsche Verb.-Bahn	212
Grundentlastungs-Obligationen von Galizien und Ungarn, sammt Apperktionen zu 5%	73 5/8
Aktien der österr. Kreditanstalt	305 1/2 fl. in ÖM.
Bank-Aktien pr. Stück	1022 fl. in ÖM.
Aktien der k. priv. österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl., voll eingezahlt mit Ratenzahlung	298 fl. B. B. 314 fl. B. B.
Aktien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn getrennt zu 1000 fl. ÖM.	2455 fl. ÖM.
Aktien der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. ÖM.	583 fl. ÖM.
Aktien des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl.	430 fl. in ÖM.

Wechsel-Kurs vom 10. November 1856.

Augsburg, für 100 fl. Curr., Guld.	106 7/8 Bf. Ufo.
Frankfurt a. M., für 120 fl. südd. Ver-einswähr. im 24 1/2 fl. Fuß, Guld.	105 3/4 Bf. 3 Monat.
Genua, für 300 neue piemont. Lire, Guld.	122 3/4 2 Monat.
Hamburg, für 100 Mark Banco, Guld.	78 3/8 2 Monat.
Livorno, für 300 Toscanische Lire, Guld.	105 1/2 2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Guld.	10.18 1/2 Bf. 3 Monat.
Lyon, für 300 Franken, t. en Guld.	123 1/8 2 Monat.
Mailand, für 300 österr. Lire, Guld.	104 7/8 2 Monat.
Marseille, für 300 Francs, Guld.	123 2 Monat.
Paris, für 300 Francs, Guld.	123 1/2 2 Monat.
Venedig, für 300 Oesterr. Lire, Guld.	104 3/8 2 Monat.
Buface, für 1 Guld., Para	259 31 T. Sicht.
S. f. veltw. Münz-Dufaten, Agio	9 7/8

Gold- und Silber-Kurse vom 8. November 1856.

Kais. Münz-Dufaten Agio	10 1/8	10 3/8
do. Rand- do.	10	10 1/4
Geld al marco	9 1/2	9 1/2
Napoleon'sdor	8.16	8.18
Souverain'sdor	14.25	14.25
Friedrich'sdor	8.42	8.42
Engl. Sovereigns	10.27	10.27
Russische Imperiale	8.33	8.33
Silber-Agio	7 5/8	8

Anzeige

der hier angekommenen Fremden.

Den 8. November 1856.

Hr. Graf Creneville, k. k. General-Major, — Hr. v. Tomassich, pens. k. k. Major, — Hr. Thariat, und — Hr. Schroll, k. k. Lieutenant, — Hr. Dr. Martz, Professor, — Hr. Klenz, Privatier, und — Hr. Gentilli, Handelsmann, von Wien. — Hr. Ritter v. Mauler, k. k. Oberst, von Prag. — Hr. Graf Verifi, pens. k. k. Major, von Zara. — Hr. Neuhanser, k. k. Hauptmann, von Görz. — Hr. Jordan, k. k. Lieutenant, von Vicenza. — Hr. Mascon, k. k. Wappen-Archiv-Vorsteher, von Klagenfurt. — Hr. Dr. Bergstein, k. k. Regimentsarzt, — Hr. Bassani, Gutsbesitzer, und — Hr. Tracy, amerik. Rentier, von Triest.

Am 9. Graf Jeddig, k. k. General-Major, — Hr. Dr. Veint, Landes-Medizinalrath, und — Hr. Engler, Schweiz. Partikulier, von Triest. — Hr. de Latinovich, Privatier, von Graz. — Hr. Sartorio, Gutsbesitzer, — Hr. Zahajsky, russ. Gutsbesitzerin, und — Hr. Baronin v. Stempel, Private, von Wien. — Hr. Löwy, Private, von Graz.

3. 2132. (1)

Anzeige.

Die am Hauptplaz im Herrn J. Pleiweiß'schen Hause Nr. 262, zur Stadt

„Benedig“ befindliche

Spezerei-, Material-, Wein- und Delikatesen-Handlung

Johann Klebel

empfehlte sich zu recht zahlreichem und geeigneten Zuspruche, außer ihrem stets wohl assortirten Lager von Zucker, Kaffee, Meis, Speise- und Brennöl, Gewürzen u. d. dgl., auch mit für die gegenwärtige Saison besonders gangbaren Artikeln, als: besten fetten Parmasan-, Emmenthaler-, Gorgonzola-, Schweizer- und Bischof-Käse, Sardinen de Nantes, mar. Kalfische, schönste genuessliche Tafel-Sardellen, russ. Caviar, holländ. Bolkhäringe, Oliven, Kappern, Essig-Surken, eine reiche Auswahl von echt russ. Caravanen, Pecco, Perl-, Saison-, Souchong- und Saufinsky.

3. 2074. (4)

Zur

Empfangsfeier

ALLERHÖCHSTHERRER K. K. MAJESTÄTEN.

Der ergebenst Gefertigte ist mit einem großen Lager von Dekorations- und Illuminations-Stücken aus Wien hier eingetroffen. Derselbe zeigt dies dem verehrten P. T. Publikum mit der höflichsten Bemerkung an, daß er alle benöthigende Gegenstände als: Fahnen in allen Größen und Farben, Wappen, Namenszüge u. Transparentbildnisse Ihrer k. k. apost. Majestäten; französische u. Blumen-Ballons, farbige Glaslampen, Trophäen, Adler und andere Zinngnien zc., um die billigsten Preise sowohl verkauft als ausleihet.

Die Aufstellung seiner Effekte befindet sich von nun an im Redouten-Gebäude.

Franz Stang,

bürgl. Dekorateur und Eigenthümer der ersten Illuminations-Anstalt in Wien.

3. 8. (44)

Zahnarzt Popp's k. k. a. priv.

Anatherin-Mundwasser.

Alleiniges Central-Versendungs-Depot en gros & en détail:

Wien, Stadt, Goldschmiedgasse Nr. 604.

Preis eines versiegelten Originalfläschchens sammt genauer Gebrauchsanweisung und Broschüre: 1 fl. 20 kr. C. M.

Bei Bestellung von einzelnen Fläschchen bittet man 30 kr. C. M. für Postgebühr einzufenden, da die Versendung franco geschehen muß.

Da dieses durch 1000 der anerkanntesten Zeugnisse von den hervorragendsten Autoritäten bewährt, — bei dem sich täglich steigenden und abnehmend vermehrten Bedarfe in jeder Haushaltung notwendig geworden und erprobte Mundwasser selbst von hohen und höchsten Herrschaften besonders als eines der vorzüglichsten Konservierungsmittel für Zähne und Mundtheile benützt, sowie von den renomirtesten Ärzten verordnet wird: so fühle ich mich jeder weiteren Anpreisung gänzlich überheben.



Vegetabilisches ZAHNPULVER

von J. G. Popp, Zahnarzt und Priv. Inh. des Anatherin-Mundwassers in Wien.

Es reinigt die Zähne derart, daß durch dessen täglichen Gebrauch nicht nur der gewöhnlich so lästige Zahnstein entfernt wird, sondern auch die Glanz der Zähne an Weiße und Zartheit immer zunimmt.

In Laibach vorräthig bei Anton Krüger und Matthäus Kraschowitz, in Görz bei J. Anelli, in Triest bei Ricovich, Apotheker, in Fiume bei Rigotti, Apotheker, in Neustadt in Krain bei Dominik Nizzoli, Apotheker.